

**Verantwortung.** Übernahme der Verpflichtung, dem unbedingten Anspruch zur Moralität zu entsprechen als Antwort auf den Ruf dieses unbedingten Anspruches (V. gegenüber dem unbedingten Sollen des moralischen Gesetzes); im engeren Sinn sowohl Verpflichtung und Aufgabe einer Person, über ihr Handeln anderen gegenüber Rechenschaft abzulegen als Antwort auf den Anspruch anderer Personen, als auch Verpflichtung zum moralischen Handeln anderen und sich selbst gegenüber (V. gegenüber anderen – V. gegenüber sich selbst). Die V. gegenüber anderen kann auch in eine V. für andere münden als Verpflichtung zum moralischen Handeln für andere, aber auch als stellvertretende Übernahme der V. für das Handeln anderer. Gegenstand der V. ist das konkrete Handeln einer oder mehrerer Personen und die Folgen dieser Handlung. Deshalb ist nicht allein die deontologisch motivierte Voraussetzung einer unbedingten Pflicht zur Moralität notwendiger Bestandteil eines Handelns aus V., sondern auch die eher teleologisch orientierte Abwägung von Handlungsfolgen. Möglichkeitsbedingung der V. ist zum einen das handelnde Subjekt, denn nur ein Subjekt kann V. übernehmen und verantwortlich sein. Dazu muss dieses Subjekt jedoch frei sein, denn nur in Freiheit kann es sich sowohl seiner V. bewusst werden und dem Anspruch zur V. entsprechen sowie aus dieser V. heraus handeln. Zum anderen braucht es eine Instanz als Bedingung der Möglichkeit von V., von der der Ruf in die V. bzw. in die Verpflichtung ausgeht, sei es der Anspruch zur Moralität überhaupt, sei es der oder die Andere, die in die V. nimmt und in V. ruft, sei es das sich selbst gegenüber verantwortliche Subjekt.

Zu Beginn des 20. Jhs. prägte M. Weber den Begriff der V.s-Ethik, die er von einer rigoristischen und formalistischen Gesinnungsethik abgrenzt. Kennzeichen der V.s-Ethik ist die Fähigkeit zur Güterabwägung und Folgenabschätzung. Damit definiert Weber V. primär aus teleologischer Perspektive (vgl. Politik als Beruf).

E. Levinas gibt der V. eine andere, vorrangig deontologische Ausrichtung als V. dem Anderen gegenüber, der mich in die Pflicht und in einen unentrinnbaren Anspruch nimmt, für ihn zu handeln. Nicht das moralische Gesetz wie bei Kant ruft in die V., sondern das konkrete Antlitz des Anderen, dem ich ausgeliefert bin und das mich als Geisel nimmt. Der Ruf in die V. für den Anderen ist dabei zugleich ein Ruf in die Stellvertretung für den Anderen (vgl. *Jenseits des Seins oder anders als Sein geschieht*). H. Jonas erhebt die V. zu einem ethischen Prinzip und Kriterium des Handelns, insbesondere die V. für zukünftige Generationen und gibt der V. damit wieder eine eher teleologische Orientierung im Sinne von Folgenabschätzung und Güterabwägung. Er verbindet diese Perspektive jedoch mit einem deontologischen Moment in Form eines neuen Kategorischen Imperativs: Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf der Erde (vgl. *Das Prinzip V.*).

Definiert sich V. zwar in erster Linie als V. gegenüber einem autonom erkannten unbedingten Anspruch moralisch zu handeln, und dies sich selbst und anderen gegenüber, so deutet die Theologische Ethik aufgrund ihres Motivations- und Deutungshorizontes des christlichen Glaubens jedoch diesen Anspruch auch als Anspruch, der von Gott ausgeht. V. definiert sich somit auch als V. gegenüber Gott, die sich allerdings immer in der V. gegenüber anderen konkretisiert. Als solche ist V. nicht nur eine ethische, sondern vor allem eine religiöse bzw. eine Glaubenshaltung; umgekehrt vollzieht sich die Haltung des Glaubens in der V. gegenüber Gott und den Menschen.

► Deontik, Ethik / Ethisch, Freiheit, Glaube, Handlung, Kategorischer Imperativ, Moral, Norm, Recht / Kirchenrecht, Solidarität, Subjekt / Subjektivität, Telos / Teleologie

Lit.: Picht, 1969; Ginters, 1980; Apel, 1988; Birnbacher, 1988; Müller / Dürr, 1991; Zwierlein, 1994.

*Saskia Wendel*